



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Erhebung von Gebühren für Tarifverfahren

Datum: 9. April 2013

Nummer: 2013-099

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/099

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

**Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die
Krankenversicherung (EG KVG), Erhebung von Gebühren für Tarifverfahren**

vom 09. April 2013

1. Ausgangslage

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Tarife, nach denen die Leistungen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden, sind in erster Linie durch die Tarifpartner, dh. die Leistungserbringer (Spitäler, Pflegeheime, Ärzte, andere Erbringer von ambulanten Leistungen) und die Versicherer (Krankenkassen) vertraglich zu vereinbaren. Diese Tarifverträge sind durch die Kantonsregierung (resp. bei gesamtschweizerischen Tarifen durch den Bundesrat) genehmigen zu lassen. Für den Fall, dass keine vertragliche Einigung zu Stande kommt, sieht das Krankenversicherungsgesetz (KVG) vor, dass die Tarife durch die Kantonsregierung (resp. durch den Bundesrat) festgesetzt werden.

Das KVG kennt demnach folgende Tarifverfahren, welche durch den Regierungsrat erstinstanzlich zu entscheiden sind:

- Genehmigung von Tarifverträgen (Art. 46 Abs. 4 KVG)
- Festsetzung eines Tarifs (Art. 47 Abs. 1 und 2 KVG)
- Verlängerung eines auslaufenden Tarifvertrags (Art. 47 Abs. 3 KVG)

Diese Verfahren werden im Kanton Basel-Landschaft durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion durchgeführt und dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt. Im Verfahren ist im Fall einer Genehmigung zu prüfen, ob ein Tarifvertrag den gesetzlichen Vorgaben entspricht, namentlich ob der Tarif wirtschaftlich ist. Im Fall einer Tariffestzsetzung hat der Regierungsrat selber einen Tarif festzulegen, welcher den Anforderungen des KVG entspricht.

Die erwähnten Verfahren sind heute im Kanton Basel-Landschaft nicht kostenpflichtig. Drei Kantone (LU, TG, ZG) erheben Gebühren für solche Verfahren. Weitere Kantone prüfen die Einführung einer solchen Gebühr oder beabsichtigen, dies zu tun.

1.2 Jüngste Entwicklungen

Durch Gesetzesänderungen (u.a. neue Spitalfinanzierung, Anforderungen an die Wirtschaftlichkeitsprüfung) und den Prämiendruck sind die Tarifverfahren nach KVG in den vergangenen Jahren zahlreicher, aufwändiger und komplexer geworden. Es kommt häufiger zu Festsetzungsverfahren, während früher öfter noch eine vertragliche Vereinbarung gefunden werden konnte. Verträge werden häufiger gekündigt und neu ausgehandelt oder nur auf kurze Laufzeit abgeschlossen. Durch das Auseinanderbrechen von Vertragsgemeinschaften auf Seiten der Versicherer, aber auch der Spitäler nimmt die Zahl der Verfahren weiter zu. So muss der Regierungsrat alleine für die stationären Tarife der Spitäler für das Jahr 2012 ca. 60 Verträge genehmigen und einige Tarife festsetzen. Auch neue materielle Regelungen, etwa bezüglich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Spitaltarifen, führten dazu, dass die Verfahren auch inhaltlich komplexer und aufwändiger geworden sind.

All dies führte in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg des Verwaltungsaufwands, sowohl in quantitativer Hinsicht (Anzahl Verfahren) als auch in qualitativer Hinsicht (Komplexität der Verfahren).

2. Erhebung einer Gebühr

2.1 Grundsätzliches

Es muss grundsätzlich hinterfragt werden, ob diese Leistung, noch unentgeltlich erbracht werden soll. Das Finanzhaushaltsgesetz sieht eine verursachergerechte Finanzierung besonderer staatlicher Leistungen vor. Ein Abbau der Leistung ist im vorliegenden Fall von Bundesrechts wegen nicht möglich. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten schlägt der Regierungsrat deshalb die Einführung einer Gebühr für Tarifverfahren nach KVG vor.

Die Deckung des Verwaltungsaufwands ist der eigentliche Zweck der Gebühr. Diese hätte indes auch den Nebeneffekt eines gewissen Anreizes auf die Tarifpartner zur Bildung von Vertragsgemeinschaften und zum Abschluss von längerfristigen Verträgen, da bei einem solchen Vorgehen weniger Verfahren anfallen. Wenn die Gebühr für Tarifgenehmigungen tiefer angesetzt wird als diejenige für Tariffestsetzungen, entsteht zudem ein gewisser Anreiz zu vertraglichen Lösungen statt zu staatlichen Festsetzungen. Sollten diese Anreize greifen, würde sich der in den letzten Jahren angestiegene Verwaltungsaufwand wieder etwas verringern. Wenn nicht, würde er zumindest von den Verursachern abgegolten.

2.2 Gebührenhöhe

Im Rahmen von Tarifverfahren nach KVG fallen bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und bei der Landeskanzlei folgende Arbeiten an.

- Schriftverkehr mit den Parteien und der Preisüberwachung;
- juristische und ökonomische Prüfung des Tarifs und ggf. des Tarifvertrags;
- Erstellung und Verarbeitung des Beschlusses, teilweise mit ausführlicher Begründung;
- Zustellung des Beschlusses und Publikation im Amtsblatt;
- ev. Vertretung des Regierungsrats in Rechtsmittelverfahren.

Aufgrund des unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwands, aber auch aufgrund des oben erwähnten Anreizes zu Vertragslösungen, soll die Gebührenhöhe für die verschiedenen Verfahren unterschiedlich hoch angesetzt werden. Die Festsetzung eines Tarifs ist für die Behörde in aller Regel aufwändig, da die Eingaben der Parteien gewürdigt und ein ausführlich begründeter Entscheid erlassen werden muss. Demgegenüber gestaltet sich die Genehmigung eines durch die Tarifpartner bereits ausgehandelten Tarifs normalerweise deutlich einfacher. Dieser unterschiedliche Verwaltungsaufwand schlägt sich in der Gebührenhöhe nieder.

Der Regierungsrat schlägt daher folgende Gebührenrahmen vor:

- bis 2000 Franken für Vertragsgenehmigungen und -verlängerungen;
- bis 5000 Franken für Tariffestsetzungen.

Innerhalb dieses Gebührenrahmens wird die Gebührenhöhe im Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand, den das Verfahren verursacht hat, bemessen. Die vorgeschlagenen Gebührenobergrenzen erlauben in der Regel die Festsetzung einer kostendeckenden Gebühr. Der Erlass eines detaillierteren Gebührentarifs auf Verordnungsebene ist nicht notwendig.

2.3 Verteilung der Gebühr auf die Tarifpartner

Da an einem Tarifverfahren mindestens zwei Tarifpartner beteiligt sind, ist die Gebühr mit dem Entscheid auf diese aufzuteilen. Dazu sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

Bei Vertragsgenehmigungen und -verlängerungen erscheint es sinnvoll, die Gebühr in der Regel den Tarifpartnern (Krankenversicherer und Leistungserbringer) je zur Hälfte aufzuerlegen. Sind auf Seiten der Versicherer und/oder der Leistungserbringer mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, ist die entsprechende Hälfte nochmals unter diesen aufzuteilen.

Bei Tariffestsetzungen rechtfertigt es sich hingegen, wie in vielen gerichtlichen Verfahren, die Gebühr der unterliegenden Partei zu überbinden.

Von diesen Regeln müssen jedoch auch Ausnahmen möglich sein, wenn die Interessenlage eine andere Aufteilung der Gebühr gebietet. Dabei ist die Praxis anzuwenden, wie sie in anderen Verwaltungsverfahren gilt. Dort können einer Partei bspw. die Kosten auferlegt werden, die sie verursacht hat, indem sie ihre Mitwirkungspflicht verletzt hat oder offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge gestellt hat.

3. Gesetzesänderung

Die Gebühr muss aufgrund der Anforderungen des Legalitätsprinzips in einem Gesetz verankert werden. Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen § 7a ins Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung einzufügen.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Auf den Kanton

Aufgrund der oben erwähnten Gebührenhöhe und eines geschätzten Mengengerüsts kann von Gesamteinnahmen von durchschnittlich rund Fr. 120'000 pro Jahr ausgegangen werden. Es ist indessen mit Schwankungen zu rechnen. Sollten mittelfristig wieder vermehrt Mehrjahresverträge abgeschlossen werden oder sich Vertragsgemeinschaften bilden, wäre mit sinkenden Gebühreneinnahmen, jedoch auch mit sinkendem Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Das vorliegende Projekt ist Teil des Entlastungspaktes 12/15 und wurde von der Projektleitung genehmigt.

4.2. Auf die Tarifpartner

Die vorgeschlagene Gebühr würde zunächst die obligatorische Krankenversicherung belasten. Es ist zu erwarten, dass die entsprechenden Kosten auf die Prämienzahlenden überwälzt werden. Allerdings ist das Volumen im Verhältnis zum Gesamtaufwand verschwindend klein und damit kaum spürbar. Auch die Leistungserbringer würden durch die neue Gebühr belastet. Dies ist für grössere Leistungserbringer (Spitäler) problemlos tragbar. Bei kleineren, wirtschaftlich schwächeren

ren Leistungserbringern können die Gebühren im unteren Bereich des Rahmens festgesetzt werden, was zu einer vertretbaren Belastung führen würde.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammengefasst. Die Stellungnahmen des Regierungsrates zu den jeweiligen Einwänden und Anliegen sind kursiv gedruckt.

5.1. Parteien

Die Vorlage wird von der **Christlichdemokratischen Volkspartei** (CVP) und der **Evangelischen Volkspartei** (EVP) vollumfänglich sowie von der **Freisinnig Demokratischen Partei** (FDP) und der **Schweizerischen Volkspartei** (SVP) zumindest im Grundsatz unterstützt. Demgegenüber wird die geplante Gesetzesänderung von den **Grünen** und der **Sozialdemokratischen Partei** (SP) abgelehnt.

Die **Grünen** und die **SP** beantragen, auf die Gebühr zu verzichten. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt, dass diese Kosten von den Krankenkassen auf die Prämienzahlenden überwälzt würden. Im Gegensatz dazu müssten die Leistungserbringer, vor allem die wirtschaftlich schwächeren, diese Kosten selber tragen. Auch die Gemeinden und der Kanton würden indirekt belastet, wo Gesundheitskosten von der öffentlichen Hand übernommen werden müssten. Die höhere Gebühr für Festsetzungsverfahren bestraft nach Ansicht der Grünen Leistungserbringer, die sich gegen Dumpingversuche der Krankenkassen wehrten. Als Alternative schlägt die SP vor, mit geeigneten Massnahmen die Vielzahl der Verfahren zu reduzieren und beim Bund eine gesamtschweizerische Lösung einzufordern.

Es trifft zu, dass die Gebühr zu einer gewissen, allerdings geringen und verhältnismässigen Mehrbelastung der Prämienzahlenden und auch der Leistungserbringer führt. Dieser Nachteil ist mit der verursachergerechten Finanzierung des Verwaltungsaufwands abzuwägen. Nach Ansicht des Regierungsrates fällt diese Güterabwägung klar zu Gunsten einer Gebühr aus.

Richtig ist auch, dass es vorkommen kann, dass Tarifpartner "schuldlos" in ein Festsetzungsverfahren involviert werden, weil die Gegenpartei nicht zu einer Einigung Hand bietet. Der höhere Gebührenrahmen für Festsetzungsverfahren ist jedoch nicht als "Bestrafung" zu sehen, sondern ergibt sich aus der Tatsache, dass solche Verfahren häufig aufwendiger sind als Genehmigungsverfahren. Der erwähnten Problematik wird insofern Rechnung getragen, als die Gebühr der unterliegenden Partei auferlegt wird. Somit wird ein Tarifpartner, welcher im Verfahren realistische Anträge stellt, weniger Gefahr laufen, eine hohe Gebühr bezahlen zu müssen.

Die vorgeschlagenen Alternativen wie ein "runder Tisch" für Tariffragen oder eine bessere regionale oder nationale Koordination werden teilweise bereits umgesetzt. Namentlich im Rahmen der Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) wird die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Tarife sowohl national als auch regional diskutiert und koordiniert. In Einzelfällen hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auch schon Tarifpartner zu Einigungsgesprächen eingeladen. Diese Bemühungen reichen aber nicht aus, um den Aufwand für die Tarifverfahren entscheidend zu reduzieren.

Die **FDP** regt an, anstatt der Bemessung der Gebührenhöhe nach Verwaltungsaufwand klar definierte, pauschale Gebühren festzulegen, damit die Gebührenhöhe für die Tarifpartner vorhersehbar werde.

Das Anliegen, die Gebührenhöhe für die Rechtsunterworfenen vorhersehbarer zu machen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine gewisse Pauschalierung von Gebühren ist rechtlich möglich; es muss jedoch aus Gründen der Rechtsgleichheit ein gewisser Bezug zum Verwaltungsaufwand im Einzelfall gegeben sein. Im Gegensatz zum Aufwand für die Erbringung anderer staatlicher Leistungen kann der administrative Aufwand für Tarifverfahren nur schwer im Voraus eruiert und in klar definierte Kategorien eingeteilt werden. Der Regierungsrat beurteilt daher das Anliegen als juristisch kaum umsetzbar und hält an der vorgeschlagenen Lösung mit einer Bemessung nach Aufwand und einer definierten Obergrenze fest.

Weiter verlangt die **FDP**, die Gebührenerhebung nach vier Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Dabei sei zu prüfen, ob sich der Aufwand für den Kanton verändert habe und ob die mit der Gebühr verbundenen Anreize Wirkung zeigten.

Der Regierungsrat ist bereit eine solche Überprüfung vorzunehmen, weist jedoch darauf hin, dass die erwähnten Anreize lediglich Nebeneffekte der Gebührenerhebung darstellen. Hauptzweck ist die kostendeckende Abgeltung des staatlichen Aufwands.

Die **SVP** unterstützt die Vorlage, obwohl sie grundsätzlich der Ansicht ist, dass der Staatshaushalt durch eine Begrenzung des staatlichen Leistungsangebots saniert werden soll und nicht durch eine Erhöhung der Zwangsabgabenquote. Sie legt daher Wert darauf, dass einzig die entstehenden Verwaltungskosten von der Gebühr abgedeckt werden sollen.

Ein Abbau der Leistung steht vorliegend nicht zur Diskussion, da sie vom Bundesrecht vorge-schrieben ist. Die Frage, ob eine Finanzierung über Steuergelder oder Gebühren angebracht ist, kann im Einzelfall nicht immer eindeutig beantwortet werden. Hier handelt es sich jedoch klarer-weise um eine Leistung, die nicht von einem grossen Teil der Bevölkerung in Anspruch genommen wird. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz sollen solche besondere staatliche Leistungen verursacher-gerecht finanziert werden. Die von der SVP geforderte strikte Anwendung des Kostendeckungs-prinzips ergibt sich auch aus dem Gesetzesentwurf und wird vom Regierungsrat unterstützt.

5.2. Leistungserbringer

Seitens der Leistungsbringer und deren Verbände haben sich die **Vereinigung Nordwestschwei-zerischer Spitäler** (VNS), das **Kantonsspital Baselland** (KSBL), die Spitalgruppe **Hirslanden**, die **Ergolz Klinik**, der **Verband Baselbieter Alters-, Pflege und Betreuungseinrichtungen** (BAP), der **Spitex-Verband Baselland** (SVBL), der **Schweizerische Berufsverband der Pflege-fachfrauen und -männer**, Sektion beider Basel (SBK) sowie **physioswiss**, Regionalverband bei-der Basel zur Vorlage geäußert. Obwohl teilweise auch Verständnis für das Anliegen einer kos-tendeckenden Gebühr geäußert wird, lehnen die Leistungserbringer die Vorlage grossmehrheit-lich ab. Als Argumente wurden etwa vorgebracht, die Durchführung der Tarifverfahren im Bereich der Sozialversicherungen sei eine Grundaufgabe des Staates, welche nicht über Gebühren finan-ziert werden solle. Von Seiten kleinerer, wirtschaftlich schwächerer Leistungserbringer wird zudem geltend gemacht, die Gebühr sei für sie im Gegensatz etwa zu den Krankenkassen finanziell nicht

tragbar. Teilweise wird auch gefordert, die Gebühr sei alleine den Krankenversicherern aufzuerlegen, da diese die Verantwortung für die derzeitige Situation im Tarifbereich tragen würden.

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass eine neue Gebühr bei den Betroffenen nicht auf Zustimmung stösst. Jedoch ist er der Auffassung, dass die Gebühr auch für kleinere Leistungserbringer tragbar ist. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Gebührenrahmen nur bei sehr aufwändigen Verfahren ausgeschöpft werden wird. Im Normalfall wird die Gebühr weit geringer und auch für kleinere Verbände tragbar ausfallen. Die Gebühr alleine den Krankenversicherern aufzuerlegen kommt aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Neutralität nicht infrage.

5.3. Krankenversicherer

Seitens der Krankenversicherer äussern sich der Branchenverband **santésuisse** und die Krankenkasse **Assura** kritisch bis ablehnend zur Vorlage. Es wird geltend gemacht, die Krankenversicherer seien bemüht, der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen entgegenzuwirken. Die momentane Unsicherheit im Tarifbereich sei eine Folge der Einführung der neuen Spitalfinanzierung. Viele Fragen könnten in den kommenden Monaten und Jahren voraussichtlich geklärt werden. Es sei somit mit einer Beruhigung der Situation zu rechnen. Die Tarifpartner hätten heute schon ein hohes Interesse an Vertragsabschlüssen, um aufwendige Festsetzungsverfahren zu vermeiden. Weitere Anreize in diese Richtung seien nicht nötig. Schliesslich belasteten die Gebühren für Tarifverfahren die Prämien der Krankenversicherer mit über 3 Mio. Franken, wenn man die geplanten Gebühren im Kanton Baselland auf die ganze Schweiz hochrechne. Ferner wird auch die vorgesehene Höhe der Gebühr kritisiert, welche sich im Rahmen der Gerichtskosten des Bundesgerichts bewege.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die den Krankenversicherern auferlegten Gebühren auf die Prämienzahlenden überwältzt werden. Jedoch muss dieser Umstand im Verhältnis zu den gesamten Kosten der Krankenversicherung gesehen werden. Alleine der Verwaltungsaufwand der Krankenversicherer beträgt über 1.2 Mia. Franken pro Jahr. Die Zusatzausgaben für Gebühren der Tarifverfahren bewegen sich demnach im tiefen Promillebereich des Verwaltungsaufwands und sind bezogen auf das gesamte Prämienvolumen von rund 25 Mia. Franken weitgehend vernachlässigbar.

Es mag zutreffen, dass sich die Situation im Tarifbereich nach der Einführungsphase der neuen Spitalfinanzierung wieder etwas beruhigen wird. Unabhängig davon wird jedoch der Verwaltungsaufwand für Tarifverfahren zu einem grossen Teil bestehen bleiben und muss finanziert werden. Zudem bestehen auch ausserhalb des Spitalbereichs strittige Tariffragen.

Was die Höhe der Gebühr betrifft, bewegen sich die vorgeschlagenen Ansätze im Rahmen der anderen Kantone, welche eine solche kennen. Wie bereits erwähnt wird die Gebühr im Einzelfall nach Aufwand festgesetzt. Einen Vergleich mit dem Bundesgericht erachten wir als problematisch. Während dort juristische Erwägungen im Vordergrund stehen, ist bei erstinstanzlichen Tarifverfahren auch der Aufwand für Sachverhaltsabklärungen, Schriftverkehr und ökonomische Analysen in Betracht zu ziehen.

5.4. Gemeinden

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** (VBLG) beantragt von der Einführung einer Gebühr abzusehen, in jedem Fall aber auf Gebühren für rein formelle Genehmigungen von Tarifverträgen zu verzichten. Dieser Stellungnahme des VBLG haben sich 20 Gemeinden angeschlossen. Demgegenüber unterstützen 4 Gemeinden ausdrücklich die Vorlage des Regierungsrates. Die übrigen Gemeinden haben sich nicht geäußert (gilt gemäss Statuten als Unterstützung der Stellungnahme des VBLG).

Entgegen der Ansicht des VBLG handelt es sich bei der Genehmigung eines Tarifvertrags nicht um eine reine Formalität. Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG hat der Regierungsrat bei der Genehmigung zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Namentlich die Prüfung der Wirtschaftlichkeit wird aufgrund der zahlreichen materiellen Vorschriften, welche in den letzten Jahren diesbezüglich aufgestellt worden sind, immer aufwendiger.

Ferner ist anzumerken, dass die Gemeinden von dieser Vorlage kaum betroffen sind. Bei den Pflegeheimen und bei der Spitex, welche von den Gemeinden mitfinanziert werden, sind die Tarife der Krankenversicherung auf Bundesebene durch Verordnung festgelegt worden. Die noch offenen Fragen werden voraussichtlich in gesamtschweizerischen Tarifverträgen geregelt, sodass kantonale Tarifverträge nicht mehr notwendig sein werden.

6. Ergebnis der Regulierungsfolgenabschätzung

Das KMU-Forum hat sich aufgrund der von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion verfassten Regulierungsfolgenabschätzung mit der Vorlage befasst und hat keine Einwände gegen die geplante Gesetzesänderung.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 09. April 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996¹ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

Untertitel nach § 7:

C^{bis} Genehmigung und Festsetzung von Tarifen

§ 7a Gebühren

¹ Für die Genehmigung eines Tarifvertrags gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG sowie für die Verlängerung eines bestehenden Tarifvertrags gemäss Artikel 47 Absatz 3 KVG durch den Regierungsrat wird eine Gebühr von bis zu 2000 Franken erhoben.

² Für die Festsetzung eines Tarifs durch den Regierungsrat gemäss Artikel 47 Absätze 1 und 2 KVG wird eine Gebühr von bis zu 5000 Franken erhoben.

³ Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

⁴ Die Gebühren werden in der Regel auferlegt:

- a. bei Verfahren gemäss Absatz 1 den Vertragsparteien auf Seiten der Krankenversicherer und der Leistungserbringer je zur Hälfte und unter sich je anteilmässig;
- b. bei Verfahren gemäss Absatz 2 der unterliegenden Partei.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ GS 32.474, SGS 362